# Antrag der Volkswirtschaftsdirektion zum Erlass der Verordnung über die Beherbergungsabgabe

# Verordnung über die Beherbergungsabgabe

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 4a des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe<sup>1)</sup>

beschliesst,

#### I.

Der Erlass BGS ???.???, Verordnung über die Beherbergungsabgabe, wird als neuer Erlass publiziert.

#### § 1 Abgabenhöhe

## § 2 Mindestabgabe an die kantonale Tourismusorganisation

#### П.

Keine Fremdänderungen.

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Abgabenhöhe beträgt 4 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mindestens Fr. 2.95 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation gutgeschrieben. Der Rest der Beherbergungsabgabe kann der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben werden.

<sup>1)</sup> BGS <u>944.2</u>

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

[Ort], [Datum]

Der Regierungsrat

Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart